

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Zivilluftfahrt
3003 Bern

per Mail: esther.jutzeler@bazl.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2020

Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung Änderung Luftfahrtgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE unterstützt die Vorlage zur Änderung des Luftfahrtgesetzes unter dem Vorbehalt, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Anpassungen gemacht werden:

1. Anlasslose Tests

Die Sicherheit der Flugbetriebsprozesse ist nicht nur von der flugmedizinischen Tauglichkeit der Flugbesatzungsmitglieder, sondern auch vom Geisteszustand und Verhalten vieler anderer Personen (Personal für den Flugzeugunterhalt, Rettungsdienst, Feuerwehr etc.) abhängig. Zur Erfüllung der in Verordnung (EU) Nr. 139/2014 verankerten Pflicht, den Konsum von «Alkohol, psychoaktiven Substanzen und Medikamenten» einzuschränken, ist die Flugplatzleitung darauf angewiesen, auch diese Personen zu kontrollieren.

Anträge

Der zu testende Personenkreis in Art. 100ter Abs. 1 LFG ist auszuweiten und das Kriterium der Anzeichen von Angetrunkenheit ist aufzuheben. Daraus folgt, dass die Bestimmung in Art. 100ter Abs. 2 LFG, wonach eine Erstuntersuchung (Atemtest) einen Verdacht ergeben haben muss, zu streichen ist.

Weiter ist der Zeitraum für die Anwendung von Artikel 100ter Abs. 1 LFG zu präzisieren.

Zusammenfassend ist Artikel 100 Abs. 1ter E-LFG wie folgt anzupassen:

Art 100ter

¹ Flugbesatzungsmitglieder und Personen, die auf Flugbetriebsflächen bzw. in zentralen Funktionen des Flugplatzbetriebs tätig sind, bei denen Anzeichen der können nach Dienstantritt und vor Dienstende geeigneten Untersuchungen zum Nachweis von Angetrunkenheit oder des Einflusses von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen unterzogen werden vorliegen, sind geeigneten Untersuchungen zu unterziehen.

Schliesslich ist zu klären, wie mit allfälligen Verspätungen und deren finanziellen Folgen umgegangen wird (Entschädigungen, Störung des Flugplans), die aufgrund einer solchen Kontrolle entstehen können. Unabhängig davon, ob die Verifizierung zu einem positiven

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

oder negativen Resultat führt, hat der plötzliche temporäre Ausfall eines Besatzungsmitglieds aufgrund dieser Untersuchungen unmittelbare Folgen auf den Flug, für den die betreffende Person geplant war. Entweder verspätet sich der Flug oder er wird annulliert, wenn nicht innert nützlicher Frist ein Reservebesatzungsmitglied aufgeboten werden kann. Ein solcher Fall könnte unter Umständen zu Entschädigungsforderungen, zum Beispiel aufgrund der Passagierrechte, zulasten der Fluggesellschaft führen.

2. Anlasslose Tests als Massnahme der Betriebsaufsicht

Auch die Flugplatzleiter – analog den Inspektorinnen und Inspektoren des BAZL im Rahmen der Vorfeldinspektionsprogramme – müssen die Kompetenz haben, in Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten und der Vorgaben aus dem europäischen Luftfahrtrecht jederzeit (und nicht nur im Verdachtsfall) einen Test anzuordnen. Dabei können die Flugplatzleiter das BAZL bei der Kontrolle der Flugbesatzungsmitglieder entlasten: Verordnung (EU) Nr. 2018/1042 sieht vor, dass Tests bei Flugbesatzungsmitgliedern auch ausserhalb der Vorfeldinspektionsprogramme und «durch andere befugte Bedienstete» vorgenommen werden können.

Antrag

Artikel 100 Abs. 2ter E-LFG ist wie folgt anzupassen:

² Zur Anordnung der erforderlichen Massnahmen sind die Flugplatzleiter und die Organe der örtlich zuständigen Polizei befugt. Handeln die Flugplatzleiter, so haben sie, ~~sofern eine erste Untersuchung einen Verdacht nach Absatz 1 bestätigt, ohne Verzug die Polizei beizuziehen.~~

3. Erweiterung der Kontrollsubstanzen

Für die AEROSUISSE ist die in Art. 100ter Abs. 3 E-LFG vorgesehene Beschränkung der anlasslosen Kontrolle auf Alkoholtests falsch. In der Praxis zeigt sich, dass neben dem Konsum von Alkohol die Einnahme von Drogen oder Medikamenten genauso hohe Risiken für die Flugabfertigungs- und Flugbetriebsprozesse bergen. Umfassendere Tests würden dementsprechend die Sicherheit und die präventive Wirkung zusätzlich erhöhen

Antrag

Artikel 100ter Abs. 3 und 4 E-LFG ist wie folgt anzupassen:

³ Bei der Durchführung von Vorfeldinspektionen an Luftfahrzeugen und deren Flugbesatzung kann das BAZL bei Flugbesatzungsmitgliedern jederzeit einen Alkoholtest oder einen Test zum Nachweis von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen anordnen. Die Durchführung der erforderlichen Massnahmen erfolgt durch die Polizei.

⁴ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Untersuchungen und Massnahmen nach den Absätzen 1, 3 und 3bis. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen der Europäischen Union zur Angetrunkenheit und zum Einfluss von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen, die gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den

Luftverkehr anwendbar sind. Ergänzend orientiert er sich an den Vorschriften über die Alkoholkontrolle und die anderen Massnahmen gegenüber den Strassenbenützern.

4. Erleichtertes ärztliches Melderecht

Das Berufsgeheimnis ist für das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt/Psychologen und Flugbesatzungsmitglied (FCM) essenziell wichtig. Aus diesem Grund muss der Sicherheitsaspekt des erleichterten ärztlichen Melderechts im Vergleich zu Sicherheitsaspekten gewichtet werden. Die AEROSUISSE ist überzeugt, dass das heutige Verfahren, wonach ein behandelnder Arzt sich vom zuständigen Kantonsarzt von der ärztlichen Schweigepflicht befreien lassen kann, ausreicht. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das BAZL nicht darlegt, weshalb das heutige Meldeverfahren, welches ein Gesuch des Arztes um Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht beinhaltet, eine relative hohe Hürde für die Meldung möglicher Gefährder der Luftfahrtsicherheit beinhaltet.

Sollte der Gesetzgeber jedoch an dem vorgeschlagenen Melderecht festhalten, dann ist dieses unseres Erachtens zwingend auf Ärzte und Psychologen zu beschränken. Das auch Hilfspersonen ein Melderecht haben sollen, irritiert und stört das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt/Psychologen und Flugbesatzungsmitglied (FCM) empfindlich.

Art. 100 Randtitel und Abs. 4 E-LFG ist wie folgt anzupassen:

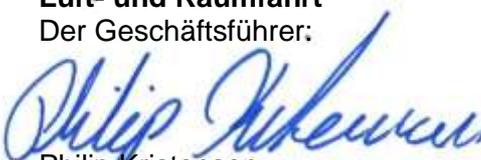
⁴ Haben Ärzte, Psychologen ~~oder deren Hilfspersonen~~ bei einem Flugbesatzungsmitglied oder einem Fluglotsen wegen einer festgestellten körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Zweifel an der Tauglichkeit zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten, so können sie dem BAZL Meldung erstatten.

Schliesslich schlägt die AEROSUISSE vor, dass der Meldeprozess ans BAZL genauer definiert wird. Bei einer Meldung gemäss Artikel 100 Abs. 4 LFG sind hochsensible und schützenswerte persönliche Daten und Informationen im Spiel, die potentiell massive Auswirkungen auf die berufliche und fliegerische Zukunft des betroffenen Flugbesatzungsmitglieds haben können. Entsprechend klar ist die zuständige Stelle innerhalb des BAZL sowie der Personenkreis einzugrenzen und zu benennen, der Zugang zu diesen sensiblen Informationen hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt
Der Geschäftsführer:


Philip Kristensen